

Wiesbadener Zeitung

Rheinischer Kurier

Mittelrheinische Zeitung

Wochenschrift „Die Sore“

Abonnent 1 mal jährlich, auch monatlich. — Bezugspreis: Kdoler monatlich 50 Pf., vierteljährlich 1.40 M. Durch Frägen und Agenzen frei. Das Haus monatlich 1 M., vierteljährlich 3 M. Durch die Post bezogen monatlich 1 M., vierteljährlich 3 M. ohne Befehlsgebühr. Einzelnummer 5 Pf.

Verlag und Redaktion: Nikolastr. 11
Filialen: Mauritiusstr. 12 und Bismarckring 29

Anzeigenpreis: In Wiesbaden 30 Pf., außerhalb 35 Pf., Restameile 1.50 M. Sonderbeilagen 5 M. pro 1000. Anzeigenannahme: Für die Abend-Ausgabe bis 1 Uhr mittags, Morgen-Ausgabe 7 Uhr abds. Fernruf Nr. 5015, 5016, 5017. Filiale I Mauritiusstraße 12 Nr. 2064, Filiale II Bismarckring 29 Nr. 2008.

Nummer 611.

Donnerstag, 30. November 1916.

70. Jahrgang.

Auf dem Wege nach Bukarest.

Pitești erobert. — Das Hilfsdienstpflichtgesetz im Reichstag. — Wieder ein Ministerwechsel in Rußland.

Neugestaltung der Reichsverfassung.

Von Univ.-Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo, Bonn.

Mit dem Verhältnis von Monarchie und Volksvertretung, Kaiser und Reichstag hängt auch innerlich die Frage einer anderen Gestaltung der Reichsverfassung in der Richtung des Bundesrats zusammen. Diesen als Oberhaus zu bezeichnen, ist für das geltende Recht unrichtig. Aber es fragt sich doch sehr, ob es nicht zweckmäßig wäre, ihn in eine Art von Herrenhaus umzuwandeln, das als Ballast des Staatschiffes der immer härteren Demokratisierung des Reichstages, insbesondere nach dem Weltkrieg, ein Gegengewicht bieten würde. Der namenlosen, unvollständigen und geheimen Bundesversammlung des Bundesrats wären parlamentarische Befugnisse, eine größere Öffentlichkeit und damit ein vielleicht härterer Einfluß auf die Geschicke Deutschlands als bisher gesichert. Dadurch würde bedingt sein, daß der deutsche Kaiser volle monarchische Stellung auch im Deutschen Reich gewinnt. Er besitzt sie trotz vollkommener persönlicher Unverantwortlichkeit nur als König von Preußen, nicht aber als Reichsorgan, weil er bei der Reichsregierung nicht das entscheidende Wort zu sprechen hat. Er ist zur Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze nach der Verfassung verpflichtet, während ihm das Vetorecht verweigert ist, wenn sich Bundesrat und Reichstag über einen Gesetzentwurf geeinigt haben. Die Sanction erteilt der Bundesrat, er ist der Gesetzgeber im Reich. Hieran ändert es nichts, daß er einzelne Funktionen monarchischer und sehr bedeutsamer Art hat: völkerrechtliche Vertretung, Kriegserklärung und Friedensschluß, Beglaubigung und Empfang von Gesandten, Ernennung des Reichskanzlers und der Reichsbeamten, Berufung und Entlassung des Bundesrats und Reichstages, Oberbefehl über Heer und Marine. Von hier aus ist sogar der Streit, ob es sich beim Deutschen Reich um einen republikanischen oder monarchischen Bundesstaat handelt, erklärlich. Anstelle des Reichskanzlers ein verantwortliches Reichsministerium unter seinem Vorsitz; anstelle des Bundesrats ein parlamentarisches Oberhaus und an der Spitze der Kaiser als Reichsmonarch! Man wird nicht im Zweifel sein können, daß es sich auch hier um ein hochpolitisches Programm der Weiterentwicklung der Reichsverfassung handelt.

Dasselbe gilt von dem Verhältnis der Reichsregierung zur einzelstaatlichen Verwaltung. Wir müssen davon ausgehen, daß sich im Deutschen Reich nach dem Gedanken seiner Schöpfer ein Gleichgewicht zwischen Föderalismus und Unitarismus angebahnt hat. Hier haben wir daran zu denken, daß der Bundesstaat ein Mittelglied zwischen Staatenbund und Einheitsstaat ist, daß unitarische Einrichtungen, die diesem, föderalistisch jede, die dem Staatenbund entspringt. Wir müssen hier verzichten, einzuweisen auf Vertreter der unitarischen wie der föderalistischen Gedankenwelt — einerseits v. Treitschke und Jönsen, andererseits Franz, Fröbel, Ottomar Schuchardt und neuerdings Dr. W. Förster — und auch auf die geistreichen Versuche, das Übergewicht bald der einen, bald der anderen, teils in der Reichsverfassung selbst, teils in ihrer unitarisch-politischen Umgestaltung nachweisen zu wollen. Sicher ist nur, daß in föderalistischer Richtung wirkt der als „fortgeltend vorgestellte Vertrag, durch den Preußen seinen Verbündeten ein gewisses Maß von Selbständigkeit im Bundesrat zugesichert und in dem es ihnen versprochen hat, daß sie auch in Zukunft eine Vergewaltigung nicht zu lasten brauchen“; in unitarischer Richtung wirken: die unmittelbare Unterwerfung aller Deutschen unter die Reichsregierung; die Verfassungsvorschrift, daß die Zuständigkeit der Reichsregierung nach dem Willen von Bundesrat und Reichstag unter Einschränkung der Wirksamkeit der Einzelstaaten eingeeignet werden kann (Art. 78 der Reichsverfassung) und daß tatsächlich die Kompetenz des Reichs zur Gesetzgebung sehr häufig auf dem Wege der Verfassungsänderung beträchtlich erweitert worden ist; daß sich mit jedem neuen Reichsgesetz auch die Möglichkeit einer Handhabung der Reichsautorität gegenüber der Landesgesetzgebung und Landesverwaltung erheblich erweitert hat, daß die Landesbehörden der Reichsangehörigkeit zurücktreten ist und daß auch die vorkriegsübliche Reichsgewalt immer größere Kreise zieht. Der ursprüngliche Grundgedanke, daß in der Hauptsache die Verwaltung, also auch die Ausführung der vom Reich gegebenen Gesetze in der Hand der Einzelstaaten verbleibt, ist in zahlreichen Fällen beiseite geschoben worden. Es wurden oberste Reichsbehörden geschaffen für Post und Telegraphie, Justiz, Reichsmarine, außerordentliche Angelegenheiten, die Kolonien; für das Finanzwesen im Reichsfinanzamt und die innere Verwaltung im Reichsamt des Innern; für die Verwaltung der Reichs-

eisenbahnen in einem besonderen Amt. Dazu kommen alle die von den höchsten Beamten ressortierenden sonstigen Behörden, wie zum Beispiel Reichsgesundheitsamt, Reichsversicherungsamt, Reichsversicherungsanstalt für Angestellte; Statistisches Amt, Patentamt, Oberseeamt; von den Reichsjustizbehörden seien nur das Reichsgericht und das Reichsmilitärgericht erwähnt. Soweit aber die „eigene und unmittelbare Reichsverwaltung“ nicht prägnant ist, ist die Reichsregierung in ihrer Durchführung auf einzelstaatliche Verwaltungsorgane angewiesen. Wenn auch Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, so hat doch die einzelstaatliche Regierung und die von ihr abhängige Bürokratie es in der Hand, die Reichsregierung in ihrem Sinne durchzuführen.

Das Reich hat zwar die Möglichkeit einer Exekution gegen den widerstrebenden Bundesstaat (Artikel 19 der Reichsverfassung), jedoch wird sie an der politischen Struktur des Bundesstaates allezeit ihre ehernen Schranken finden, wie sie denn auch noch niemals zur Anwendung gelangt ist. Sie muß deshalb als totes Recht gelten. Uebrigens ist die Zwangsburchführung Preußen gegenüber ganz unmaßlich, schon weil sich hier der Reichskanzler und der preussische Ministerpräsident immer decken. Endlich bedeutet die Exekution eine höchst peinliche Haupt- und Staatsaktion, die für die allfälligen Fragen der Verwaltungspraxis vollkommen verlegen muß. Die Reichsaufsicht ist freilich auch bestimmt, eine dem Sinne des Reichsgesetzes entsprechende Durchführung seiner Gebote im Einzelstaate zu gewährleisten; aber die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze ist (wie Art. 17 der Reichsverfassung ergibt) Sache des Kaisers, der sich hierzu des Reichskanzlers bedienen muß. Dieser wieder kann nur auf dem Wege diplomatischen Verkehrs Vorstellungen bei den einzelstaatlichen Regierungen machen, deren Erfolg verfassungsmäßig nicht verbürgt ist. Wenn schließlich der Bundesrat (gemäß Artikel 7 der Reichsverfassung) über Mängel zu beschließen hat, die bei der Ausführung der Reichsgesetze oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder Einrichtungen hervortreten, so ist dieses Reichsorgan nicht nur politisch, sondern auch rechtlich unverantwortlich. Die Folge ist eine Erstarrung, die längst mit großer Schärfe gekennzeichnet wurde: „Kaum ist ein Reichsgesetz erlassen worden, das bisher oder jener Einzelstaatsregierung oder ihrer Verwaltungsbürokratie nicht durchweg politisch wohlgefällig ist, so erheben sich meist schon in der nächsten Reichstagsession die bekannten Klagen, daß die Handhabung des Gesetzes durch die einzelstaatliche Verwaltung unvereinbar sei mit den deutlichen Absichten des Gesetzgebers, oft sogar mit den ausdrücklichen Erklärungen der Vertreter des Bundesrats und der Reichsleitung“ bei parlamentarischen Verhandlungen. Das heute bekannteste, aber keineswegs vereinzelte Beispiel eines solchen Schicksals bietet das Reichsvereinsgesetz. Die Beschwerden über die Umkehrung dieses Reichsgesetzes durch die einzelstaatliche Verwaltung sind fast ebenso alt wie das Gesetz selbst. Erst hat hier ein erster, unfaßbarer heideneischer Anlauf der „Reuorientierung“ die Novelle zum Schutz der Gewerkschaften gebracht. Man hat auch gleich offen zugegeben, daß dies gar keine wirkliche Novelle ist; daß sie vielmehr nur deutlicher wiederholen will, was das ursprüngliche Gesetz eigentlich schon angelegt hatte. Aber sofort hat sich auch die nur allzu berechnete Frage erhoben: Wie kann der Reichsgesetzgeber die Novelle davor schützen, daß ihr die einzelstaatliche Verwaltung das gleiche Schicksal bereite, wie dem ursprünglichen Gesetz? In der Tat gibt es innerhalb des bestehenden Systems keinen wirksamen Schutz gegen eine solche Möglichkeit. Deshalb sind die üblichen Reichstagsdebatten, die den Reichskanzler veranlassen wollen, für die sinnigste Durchführung der Reichsgesetze seitens der einzelstaatlichen Verwaltungen zu sorgen, so unfruchtbar. Die Neben aus dem Hohen Hause müssen von der Fiktion ausgehen, daß die Reichsleitung die Uebel abstellen könne, wenn sie nur wolle; denn im Reichstag ist ja eben nur der Reichskanzler nicht seinen Ressortbereich verantwortlich. Die Reichsleitung aber verlegt auf diese Fiktion einzugehen, weil sogar für eine bloße „Leitung“ das Bekenntnis der eigenen Ohnmacht peinlich ist. Sie erklärt also die Beschwerden für unbegründet, weil sie entweder zu allgemein gehalten seien oder nur vereinzelte Fälle betreffen; eines von beiden gilt nämlich von jeder Beschwerde.

England verweigert das freie Geleit für den österr.-ungar. Botschafter in Washington.

London, 29. Nov. (Wolff-Tele.)

Die Blätter melden aus New-York, daß das Staatsdepartement Mitteilung von der formellen Weigerung Englands empfing, dem für die Vereinigten Staaten ernannten österreichisch-ungarischen Botschafter Graf Tarnowski freies Geleit zuzugestehen. Man glaubt, daß die Vereinigten Staaten bei Österreich-Ungarn anfragen werden, was es in dieser Angelegenheit getan zu wissen wünscht.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers

Berlin, 29. Nov., abends. (Amtlich.)

Rücklich der Somme bei Serre und Sailly lebhaftes Feuer.

An der Oisroni Siebenbürgens griffen die Russen erneut an, Abzwehmung fehlt.

Pitești genommen.

An der Konakir-Front Ruhe.

Amtl. österr.-ungar. Tagesbericht.

Wien, 29. Nov. (Wolff-Tele.)

Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegschauplatz.

Heeresfront des Generalobersten Erzherzog Josef: Die Armee des Generals v. Falkenhayn ist in der Walachei in reichem Vordringen.

Starke russische Angriffe in den Waldkarpathen und an der siebenbürgischen Oisroni scheiterten an der zähen Abwehr der österreichisch-ungarischen und deutschen Truppen. Unsere Stellungen sind behauptet. Um einzelne Grabenstücke wird noch gekämpft.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern. Keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegschauplatz.

Lage unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, v. Höfer, Feldmarschallentant.

Die Beute in der Walachei.

Berlin, 29. Nov. (L.-U.-Tele.)

Unsere beiden Armeen in der Walachei legen ihren Vormarsch fort. Die Jähling der Beute konnte noch nicht abgeschlossen werden. Aber es kann gesagt werden, daß sie sehr groß ist. Bis zum 28. November wurden u. a. geädelt: 10 Lokomotiven, 870 Waggons, sehr große Mengen an Getreide, namentlich in den Dafenplätzen der Donau, 1100 Transportwagen der Rumänen mit Andrückungen fielen in unsere Hand, 6 Dampfer, 79 Schleppschiffe wurden eingebracht, darunter waren 16 mit Gerste und Mais beladen. (Hft. Stg.)

Die Pariser Geheimkungen.

Paris, 29. Nov. (Wolff-Tele.)

Meldung der Agence Havas. Die Kammer trat heute, wie dies vor einer Woche beschlossen worden war, zu einer Geheimkunge zusammen, um die vielen Interventionen zur politischen, diplomatischen und militärischen Lage zu besprechen. Die Erörterungen wurden für die Öffentlichkeit um 2 1/2 Uhr nachmittags geräumt. Die Geheimkungen werden sich über mehrere Tage erstrecken.

Wechsel im russischen Landwirtschaftsministerium.

Petersburg, 29. Nov. (Wolff-Tele.)

Graf Bobrinski wurde von dem Amt als Landwirtschaftsminister entlassen und zum Oberhofmeister ernannt. Die einseitige Führung des Landwirtschaftsministeriums ist dem Gehilfen im Landwirtschaftsministerium Wittich übertragen worden.

Die Vergewaltigung der Gesandten in Athen.

Lawakia, 24. Nov. (Wolff-Tele.)

Ver spätet eingetroffen: Heute Mittag sind auf einem griechischen Dampfer, begleitet von einem französischen Torpedoboot, die durch die Entente gewaltsam aus Athen entfernten Gesandten der verbündeten Zentralmächte und Konsula nebst Personal hier eingetroffen. Den Gesandtschaften wurde am Sonntag nachmittag ein fotografischer Brief von Admiral Fournes überreicht, in dem sie, angeblich wegen Spionage, aufgefordert wurden, das griechische Gebiet zu verlassen und sich Mittwoch am Rai von Piräus einzufinden, um sich auf den früheren österreichischen Dampfer „Marienbad“ zu begeben, wo sie bis zum Weitertransport bleiben sollten. Die Gesandten protestierten sofort bei der griechischen Regierung, die den Protest weitergab, aber erfolglos. 70 Kriegsschiffe der Entente lagen vor Phaloron bereit, um dem Verlangen nachdruck zu verleihen. Die Gesandten weigerten sich aber,

Der bekannte nationalliberale Politiker und Staatsrechtler Dr. Hermann Schulze ist dem Verlage von A. Marcus und E. Webers Verlag (Dr. jur. Albert Rhu) in Bonn ein neues Buch erschienen, aus dem wir mit Erlaubnis des Verlegers und Verlegers schon heute diesen fesselnden Aufsatz zu veröffentlichen in der Lage sind.

